

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. August 1908.

N 39.

Inhalt: 1. **Konsulwesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilhandlungen; — Entlassungen; — Todesfall; — Grenzverteilung Seite 621
2. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im kaiserlichen Ausland 622

3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 622
4. **Post- und Steuerwesen:** Berücksichtigung der Justizverwehrsbestimmungen ufm. vom 25. Juni 1908 624

1. K o n s u l a t w e s e n .

Einer Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrat Eckardt in Tientsin zum Konsul daselbst und den Konsul Gistwaldt zum Konsul in Canton zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten kaiserlichen Generalkonsuls in Buenos Aires beauftragten Generalkonsul von Soden ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Generalkonsulats in Buenos Aires und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem kaiserlichen Konsul von Bergen in Salonik ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen kaiserlichen Konsul in Belize (Britisch-Honduras), Charles Melhado, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.